

**Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes im
Gemeindebereich Saaldorf-Surheim
(Schneeräumung und Streudienste)
(LOS 2)**

zwischen

**der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Buchwinkler
-Auftraggeber-**

und

-Auftragnehmer-

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, während der Wintersaison im Zeitraum vom 01. November bis 31. März die in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) bezeichneten Streckenabschnitten schnee- und eisfrei zu halten. Der Auftragnehmer stellt hierzu zum Räumen und Streuen für den Vertragszeitraum auf Anforderung sein Winterdienstfahrzeug mit einem Fahrer im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zur Verfügung.

Der Auftragnehmer garantiert die ordnungsgemäße Versicherung für den vorgesehen Einsatz.

§ 2

Gerätebereitstellung

Dem Auftragnehmer werden ein Schneepflug (Hydrac-Kronberger) und ein Doppelkammerstreugerät (Kugelman Dreipunktstreuer Duplex Inox (VA)) in verkehrssicherem Zustand kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hierzu erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, dass an seinem Fahrzeug die hierzu erforderlichen Befestigungsvorrichtungen und alle Schalt-, Bedienungs-, Signal- und übrigen Hilfseinrichtungen angebracht werden, die zum Betrieb der dem Fahrzeug zugeordneten Winterdienstgeräte nötig sind.

Der Auftragnehmer verzichtet auf einen Entschädigungsanspruch wegen einer durch die Sonderausrüstung bedingten Änderung des Fahrzeuges. Die Sonderausrüstung verbleibt im Eigentum des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat die Sonderausrüstung während des Vertragszeitraums in solchem Umfang am Fahrzeug zu belassen, dass dies kurzfristig (siehe § 3) einsatzbereit ist.

Für die gestellte Sonderausrüstung hat der Auftragnehmer eine Kaskoversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geräte einem anderen zu überlassen oder sie für Dritte zu verwenden.

Die Beschaffung und Gestellung der Streumittel ist Sache des Auftraggebers.

§ 3

Einsatz und Einsatzbereich

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Winterdienstfahrzeug auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich – bei Tag oder Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen – den Winterdienst entsprechend des Räumplanes zu beginnen; d.h. der Streu- bzw. Räum- und Streudienst muss innerhalb von 30 Minuten nach Einsatzaufforderung erfolgen. Der Streu- und Räumplan wird vom Auftraggeber erstellt und kann geändert werden.

Der Auftragnehmer garantiert die Erreichbarkeit des Fahrzeugführers mittels Mobiltelefon.

Ohne Aufforderung des Auftraggebers dürfen Einsätze nicht gefahren werden.

Die Blinkleuchten für gelbes Blinklicht dürfen nur während des Räum- und Streudienstes eingeschaltet werden. Passende Schneeketten sind mitzuführen.

§ 4

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sach- und Vermögensschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserteilung schuldhaft verschulden.

Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nicht anders bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages die erforderliche Haftpflichtversicherung in branchenüblicher Höhe abzuschließen und dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit vor allen durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gründen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.

§ 5

Arbeitsnachweis

Über die Einsätze sind Leistungsnachweise nach den Vorgaben des Auftraggebers zu führen. Die Leistungen sind so zu dokumentieren, dass sie einen lückenlosen Überblick über die Einsatzzeiten und Fahrtwege geben. Die Kopien der Leistungsnachweise sind dem Auftraggeber schnellstmöglich, nach jedem Winterdiensteinsatz, auszuhändigen.

Die Leistungsnachweise des Winterdienstes sind im Original mit der jeweiligen Rechnung einzureichen. Diese Originalnachweise sind Bestandteile der Rechnung.

§ 6

Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten u.a. die Vorschriften der StVO, der Fahrpersonalverordnung (FpersV), der StVZO und der VO (EWG) Nr. 8320/85 sowie das Arbeitsschutzgesetz (AZG) zu beachten.

Sonderrechte sind grundsätzlich mit Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer auszuüben.

Die Ausführung muss unter Beachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln erfolgen.

§ 7

Vergütung

Rechnungen über den geleisteten Winterdiensteinsatz sind in zweifacher Ausfertigung mit Leistungsnachweisen, monatlich beim Auftraggeber in prüffähiger Form einzureichen. Zahlungen erfolgen innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Rechnung auf ein Girokonto des Auftragnehmers.

Für die Zeit jeweils vom 01.November – 31.März wird ein Bereitstellungsbetrag von netto € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer monatlich vereinbart.

Der Stundensatz wird auf netto € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgelegt.

Für den An- und Abmarsch zum bzw. vom Einsatzort wird pro Einsatz netto € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.

§ 8

Vertragsdauer

Die erforderliche Bereitstellung des Fahrzeuges erstreckt sich auf folgenden Vertragszeitraum:

Winterdienstperiode I	von November 2020 bis April 2021
Winterdienstperiode II	von November 2021 bis April 2022
Winterdienstperiode III	von November 2022 bis April 2023

§ 9

Kündigung

Der Vertrag kann vom Auftraggeber vor Vertragsablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer

- In Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- Trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

§ 10

Herausgabe von Räum- und Streugeräten und Zusatzausrüstung

Sämtliche dem Auftragnehmer übergebenen Geräte einschl. des Zubehörs sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 11

Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken dieses Vertrages entsprechend.

§ 12

Schlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Laufen an der Salzach.

Für den Auftraggeber

Saaldorf, den

Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum
